

Rechtliche Mitwirkungsmöglichkeiten des Staatsvolks in der Beibehaltung und Abschaffung der Neutralität

Peter Bußjäger

Einleitung

Der zwischen Juni 2003 und Januar 2005 tagende Österreich-Konvent, dem insgesamt 71 Personen angehörten, sollte nach seiner Aufgabenstellung eine neue Verfassung für Österreich erarbeiten. Die Einsetzung des Konvents beruhte auf dem Beschluss eines Gründungskomitees vom 2. Mai 2003, dem unter anderem der Bundeskanzler und der Vizekanzler, die drei Präsidenten des Nationalrates, der Präsident des Bundesrates sowie der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz angehörten. Die künftige Verfassung sollte nicht zuletzt »eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen.«¹ Zu diesem Zweck wurden die vom Konvent bearbeiteten Themen auf verschiedene Ausschüsse aufgeteilt. Zu einem von seinen Mitgliedern getragenen Entwurf kam es bekanntlich nicht, es blieb eine Sammlung verschiedenster Vorschläge über die möglichen Inhalte einer neuen Verfassung zurück.²

Der Vorsitzende des Präsidiums, dem die Leitung des Konvents oblag, der damalige Präsident des Rechnungshofes Franz Fiedler, legte als einziger einen kompletten Verfassungsentwurf vor.³ Dieser Entwurf erklärte in seinem Art. 296 Z. 8 unter anderem das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs (im Folgenden BVG Neutralität, bzw. Neutralitätsgesetz)⁴ als Bestandteil der Bundesverfassung, womit die österreichische Neutralität weiterhin im Verfassungsrang gestanden wäre. Der Beibehalt der Neutralität im Fiedler-Entwurf kam nicht von ungefähr, auch wenn der zuständige Ausschuss 1 des Konvents selbst keinen Konsens über den zukünftigen sicherheitspolitischen Status Österreichs erzielte⁵, wie sich nachstehend aus den Beratungsergebnissen dieses Ausschusses entnehmen lässt:

Einige Mitglieder vertraten die Ansicht, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) noch nicht realisiert sei und daher vorläufig am bestehenden Status quo der Neutralität festgehalten werden solle. Andere Mitglieder hielten das BVG Neutralität durch nachfolgende Verfassungsänderungen (Art. 23f B-VG) zumindest teilweise für derogiert. Der Vorschlag einer dritten Gruppe von Mitgliedern ging dahin, die Teilnahme Österreichs an den Kampfeinsätzen zur Krisenbewältigung an die Vorlage ei-

nes UNO-Mandats zu binden, womit nach ihrer Auffassung die Vereinbarkeit mit dem Neutralitätsgesetz auch textlich nachvollzogen würde.

Das Präsidium des Österreich-Konvents erzielte letztlich »nur Konsens darüber [...], dass das BVG Neutralität in unveränderter Form als Verfassungstrabant verankert wird. Es wurde sowohl im Ausschuss 1 als auch im Präsidium die Notwendigkeit einer Abstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen betont«⁶.

Dieses Ergebnis ist umso erstaunlicher, als Art. 23j B-VG, der eine beachtliche Erosion der verfassungsrechtlichen Dimension des BVG Neutralität bewirkte, im damaligen Art. 23f Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)⁷ bereits in den Grundzügen dem Verfassungsrecht angehörte. Außerdem fand wie oben wiedergegeben auch eine entsprechende Diskussion im zuständigen Ausschuss 1 statt, wobei gerade die damaligen Regierungsparteien ÖVP und FPÖ dem Beibehalt der Neutralität durchaus kritisch gegenüberstanden. Möglicherweise war der Konsens über deren Weiterbestand eine Art Vorleistung gegenüber der SPÖ, deren Zustimmung aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat für eine neue Verfassung jedenfalls erforderlich war. Darüber hinaus war er eine Referenz gegenüber der wohl überwiegenden Haltung der Bevölkerung, für welche die Neutralität eine Art Identitätsmerkmal darstellte. Auf der anderen Seite konnten sich jene Akteure im Konvent, die der Neutralität kritisch gegenüberstanden, sicher sein, dass der bestehende Art. 23f B-VG eine Teilnahme Österreichs an der GASP der Union ohnehin erlaubte. Ein ausdrücklicher Abschied von der Neutralität war somit gar nicht erforderlich.

Im Grunde wurde damit eine Grundsatzentscheidung für Jahrzehnte getroffen: Die Neutralität samt ihrem Spannungsverhältnis zu den unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs sollte beibehalten werden. Dieses Spannungsverhältnis ist in der Öffentlichkeit erst wieder im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine deutlich geworden. Das Aufschieben des Problems im Österreich-Konvent macht nun ein Nachdenken erforderlich, unter welchen Voraussetzungen die Neutralität verfassungsrechtlich disponibel ist und welches die Konsequenzen wären. Dies ist auch der Gegenstand des vorliegenden Beitrags. Dabei soll vor allem analysiert werden, welche Rolle in einem solchen Prozess dem Volk zukommt bzw. zukommen könnte.

Der verfassungsrechtliche Status des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität

Nach weitgehend übereinstimmender Lehre verwirklicht das Neutralitätsgesetz weder ein sogenanntes Bauprinzip der Bundesverfassung noch bildet es einen Bestandteil eines anderen Bauprinzips, dessen Beseitigung einer Gesamtänderung der Bundesverfassung gleichkäme und daher gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG neben den sonstigen Erzeugungsbedingungen für Bundesverfassungsrecht der Zustimmung des Bundesvolks bedürfte.⁸ Zu diesen Bauprinzipien zählen das demokratische, rechtsstaatliche, bundesstaatliche und republikanische Prinzip. Gelegentlich werden auch das liberale Prinzip (Existenz von Grundrechten) und das gewaltenteilende Prinzip entweder als eigene Prinzipien oder als Bestandteile des rechtsstaatlichen Prinzips verstanden.⁹

Gegen eine Qualifikation der Neutralität als eigenes Bauprinzip der Bundesverfassung spricht insbesondere die Entstehungsgeschichte, aus der sich ergibt, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber ein solches Ergebnis gerade nicht wollte – ganz abgesehen von dem Umstand, dass deshalb auch keine Volksabstimmung abgehalten wurde.¹⁰ Aus demselben Grund ist die Frage zu verneinen, ob die »demokratische Republik« (Art. 1 B-VG) auch neutral in dem Sinne ist, dass das republikanische Prinzip eine Ausformung als souveräne Republik¹¹ erfahren hat, zu deren wesentlichem Inhalt das BVG Neutralität geworden wäre. Eine solcherart dynamische Weiterentwicklung eines Bauprinzips wird von der herrschenden Verfassungsdogmatik in Österreich abgelehnt. Aus diesem Grund hat die FPÖ den Vorschlag eines Bundesverfassungsgesetzes in den Nationalrat eingebracht, mit dem die Neutralität ausdrücklich zu einem Prinzip der Bundesverfassung aufgewertet werden soll.¹²

Eine Beseitigung der Neutralität bedürfte gegenwärtig gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Nationalrat bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG wäre nicht erforderlich: Die Abschaffung der Neutralität bedeutet keinen Eingriff in die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Selbst wenn man durch ihre Funktion als Staatsziel¹³ überhaupt eine Bindung der Länder erblickt¹⁴, so bewirkt ihre Beseitigung das Gegenteil, nämlich eine Beseitigung irgendeiner Beschränkung.

Damit ist der verfassungsrechtliche Status der Neutralität im Groben umschrieben.¹⁵ Die Frage ist indessen, ob es realpolitisch denkbar ist, dass Österreich seine Neutralität aufgibt, ohne den Demos einzubinden. Trifft es nämlich zu, dass die Neutralität Bestandteil der österreichischen Identität geworden ist, dann ist es fraglich, ob ihre Beseitigung von den politischen Parteien im Nationalrat ohne Konsultation des Volks gewagt werden würde. Für eine derartige Befassung gibt es vier Alternativen: eine Volksabstimmung, eine Volksbefragung, ein Volksbegehren oder eine Petition.

Formen der Befassung des Demos

Eine *Volksabstimmung* über die Abschaffung der Neutralität hat, da es sich um ein Bundesverfassungsgesetz handeln müsste, jedenfalls dann stattzufinden, wenn – vorausgesetzt, der Nationalrat hat einen entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst – dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird (Art. 44 Abs. 3 B-VG). Dabei handelt es sich im Übrigen, falls die jeweiligen die Beseitigung der Neutralität unterstützenden Parteien zwar im Nationalrat, nicht aber im Bundesrat über eine Mehrheit von zwei Dritteln verfügen, um ein nicht zu unterschätzendes Minderheitenrecht, mit dem die opponierenden Parteien eine Beteiligung des Volkes erzwingen können. Darüber hinaus kann auch der Nationalrat mit einfacher Mehrheit (auch bei Bundesverfassungsgesetzen) die Abhaltung einer Volksabstimmung als Erzeugungsbedingung des Gesetzes beschließen (Art. 43 B-VG).

In beiden Fällen würde die Volksabstimmung Recht schaffen, jedoch nur bezogen auf das Bundesverfassungsgesetz, über das abzustimmen ist. Der Nationalrat wäre durch die Verfassung nicht gehindert, im Fall der Ablehnung seines Gesetzesbeschlusses durch

das Bundesvolk innerhalb kürzerer oder längerer Frist ein neuerliches Bundesverfassungsgesetz mit demselben Inhalt zu beschließen¹⁶, mag dies auch realpolitisch illusorisch sein.

Eine rechtserzeugende Volksabstimmung vor Fassung eines Gesetzesbeschlusses über die Abschaffung der Neutralität ist nicht zulässig. Der Gesetzgeber kann aber immerhin gemäß Art. 49b B-VG beschließen, die Meinung des Bundesvolks im Wege einer *Volksbefragung* zu erkunden. Die Abschaffung der Neutralität ist (wie die Frage der Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht, über die 2013 abgestimmt wurde)¹⁷ einer derartigen Volksbefragung zugänglich, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die als »grundsätzlich und von gesamtösterreichischer Bedeutung« betrachtet werden kann, zu deren Regelung die Bundesgesetzgebung zuständig ist. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Volksbefragung 2013 ist geklärt, dass die »Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung« auch dann besteht, wenn der Gegenstand der Befragung – wie im Falle der Neutralität – ein Bundesverfassungsgesetz ist.¹⁸ Das Ergebnis der Volksbefragung erzeugt von vornherein keine rechtliche Bindungswirkung, schafft jedoch, wie die Volksbefragung über die Beibehaltung der Wehrpflicht demonstriert hat, eine realpolitisch kaum zu übergehende Faktizität.

Tabelle 1: Volksbegehren mit Neutralitätsbezug¹⁹

Jahr	Betreff	Unterschriften	Stimmbeteiligung in %	Rang
1996	Neutralitäts-Volksbegehren	358.156	6,21	23
2000	Volksbegehren neue EU-Abstimmung	193.901	3,35	44
2006	Volksbegehren »Österreich bleib frei!«	258.281	4,28	31
2023	Volksbegehren »NEUTRALITÄT Österreichs JA«	116.832	1,84	73
2024	Volksbegehren »Frieden durch Neutralität«	98.213	1,55	84
2024	Volksbegehren »Kein NATO-Beitritt«	109.089	1,72	75
2024	Volksbegehren »Neutralität Österreichs stärken«	65.040	1,03	100

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Alle Volksbegehren der Zweiten Republik. Stand Mai 2024, https://www.bmi.gv.at/411/Alle_Volksbegehren_der_zweiten_Republik.aspx.

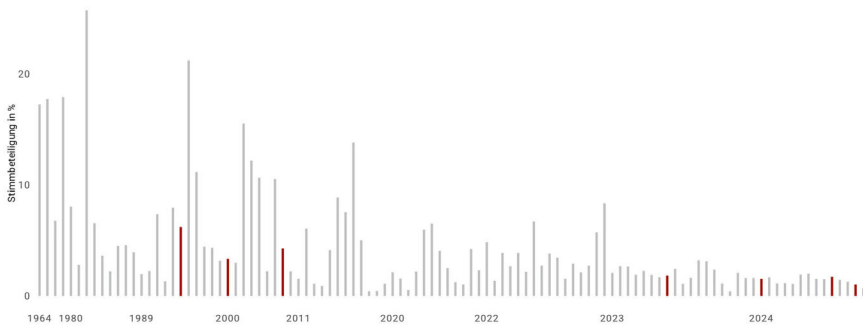
Durch *Volksbegehren* kann das Bundesvolk nicht nur die Beibehaltung, sondern auch die Abschaffung der Neutralität begehren. Der Nationalrat wäre allerdings auch durch ein erfolgreiches, nämlich die Unterstützungsschwelle von 100.000 Unterschriften überschreitendes Volksbegehren nicht gebunden. Mit Stand 1. April 2025 befand sich lediglich ein die Neutralität betreffendes Volksbegehren im Einleitungsverfahren²⁰, und zwar

Stoppt Sky Shield seit dem 11. Juni 2024. Wie Tabelle 1 zeigt, gab es vor allem in der jüngeren Vergangenheit mehrere Volksbegehren, die sich auf die Neutralität bezogen.

Es überrascht nicht, dass die Neutralität erst zu einem Zeitpunkt zum Gegenstand von Volksbegehren wurde, als sie gleichsam durch die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union (EU) »bedroht« war. Hinsichtlich der Unterstützung rangieren die drei Volksbegehren im Mittelfeld: Das erfolgreichste, das Neutralitäts-Volksbegehren des Jahres 1996, belegt zum Stand der Abfrage am 1. April 2025 den 23. Rang.

Wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, wird das Instrument des Volksbegehrens im Übrigen immer häufiger in Anspruch genommen. Die Unterstützung der einzelnen Anliegen nimmt jedoch tendenziell ab (siehe Abbildung 1), was sich auch auf die politische Durchsetzungsfähigkeit des jeweiligen Volksbegehrens auswirkt.

Abbildung 1: Volksbegehren in der Zweiten Republik (in % der Stimmbeteiligung)



Eigene Darstellung, Volksbegehren mit Bezug zur Neutralität sind farblich abgehoben

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Alle Volksbegehren der Zweiten Republik. Stand Mai 2024, https://www.bmi.gv.at/411/Alle_Volksbegehren_der_zweiten_Republik.aspx.

Der Vollständigkeit halber sei schließlich noch darauf hingewiesen, dass das *Petitionsrecht* (Art. 11 Staatsgrundgesetz) ein besonders niederschwelliges Instrument darstellt, Anliegen von in Österreich lebenden Menschen (das Petitionsrecht ist nicht an die Staatsbürgerschaft geknüpft) an die Organe der Gesetzgebung heranzutragen. Allerdings haben die Petenten keinen Anspruch auf eine materielle Behandlung ihres Anliegens. Ob sich das Parlament mit der Petition befasst und in welcher Weise, ist ihm überlassen. Die Petition *Aktive Friedens- und Neutralitätspolitik statt Kriegstreiberei* (111/PET), die am 21.02.2023 von 1.083 Personen eingebracht wurde, hat die beachtliche Zahl von 26.604 Unterstützer:innen erfahren.²¹

Als Bewertung dieser vier Formen der Befassung des Volks lässt sich festhalten, dass die Volksabstimmung nach Art. 43 B-VG oder allenfalls nach Art. 44 Abs. 3 B-VG einen bereits gefassten Gesetzesbeschluss voraussetzen würde, was in gewisser Hinsicht das Volk in seiner Entscheidung präjudizieren könnte. Demgegenüber wäre eine Volksbefragung ein Instrument, das noch keine definitiven Festlegungen auch der Parteien erfordern würde.

Problematisch wäre in beiden Fällen, dass die Stimmberechtigten nach der bestehenden Rechtslage ohne eine offizielle Abstimmungsinformation entscheiden müssten. Eine sogenannte Abstimmungsbroschüre ist nämlich – anders als dies etwa bei der Wahrnehmung direktdemokratischer Instrumente auf der Landesebene in Vorarlberg der Fall ist²² – nicht vorgesehen. Die Stimmberechtigten wären demnach bei der Informationsgewinnung für ihre Entscheidung auf sich allein gestellt, wie dies freilich bei einer Wahl auch der Fall ist.

Die Möglichkeiten des Demos, im Rahmen von Volksbegehren und von Petitionen auf die Gesetzgebungsorgane Einfluss zu nehmen, sind demnach insgesamt beschränkt, könnten aber bei entsprechender Unterstützung einen beträchtlichen politischen Druck erzeugen.

Die NATO, die Bundesverfassung und der Demos

Die Beseitigung der Neutralität würde nicht nur einer bundesverfassungsrechtlichen Regelung bedürfen, sondern auch einer völkerrechtskonformen Beendigung.²³ Angesichts der beschriebenen, bereits eingetretenen weitreichenden Erosion der Neutralität, welche von der Staatengemeinschaft widerspruchsfrei hingenommen wurde, kann Österreich seine Neutralität durch Notifikation an die Staatengemeinschaft gänzlich beenden, ohne dass es einer förmlichen Annahme dieser Erklärung bedürfte (siehe auch den Beitrag von Andreas Müller in diesem Band).²⁴ In einem solchen Falle wäre Österreich zunächst – abgesehen von der Verteidigungsgemeinschaft innerhalb der EU – bündnisfrei.

Ein Beitritt zur Nordatlantikvertrags-Organisation (eng.: North Atlantic Treaty Organization, NATO) würde einen völkerrechtlichen Vertrag mit den Bündnispartnern erfordern. In diesem Fall stellt sich erneut die Frage nach der Rolle des Demos. Eine allfällige Zustimmung zur Aufgabe der verfassungsrechtlichen Verankerung der Neutralität bedeutet natürlich nicht automatisch Zustimmung zu einem NATO-Beitritt.

Der Beitritt zur NATO würde nicht nur eines vom Nationalrat mit einfacher Mehrheit zu genehmigenden Staatsvertrags (Art. 50 Abs. 1 Z. 1 B-VG: »politischer Staatsvertrag«) bedürfen, der möglicherweise, wenn er Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder regelt, gegebenenfalls auch der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 4 B-VG bedarf, sondern auch begleitende bundesverfassungsrechtliche Regelungen erforderlich machen: Schließlich obliegt dem Bundesheer gemäß Art. 79 Abs. 1 B-VG die militärische Landesverteidigung und nicht die eines NATO-Bündnispartners. Mit einem NATO-Beitritt geht Österreich die völkerrechtliche Verpflichtung gemäß Art. 5 Abs. 1 des NATO-Vertrags ein, wonach ein bewaffneter Angriff auf einen Partner als ein solcher auf alle gewertet wird, und Österreich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, die es für erforderlich erachtet, »um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten.« Demnach wäre eine Verfassungsänderung erforderlich, die etwa der Regelung des Art. 24 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes entspricht, der wie folgt lautet: »Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner

Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.«

Der Beitritt zu einem derartigen Militärbündnis geht deutlich über die Beistandspflicht, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs zur EU ergibt, hinaus, es muss nicht erst an die »Irische Klausel« erinnert werden. Daran ändert nichts, dass Art. 5 des NATO-Vertrags keine automatische militärische Beistandspflicht enthält, da es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, die Maßnahmen zu treffen, die sie für erforderlich halten.²⁵ Der »Bündnisfall« löst nämlich die völkerrechtliche Verpflichtung aus, sich solidarisch und kooperativ zu verhalten. Faktisch würde sich Österreich aber einer militärischen Unterstützung kaum widersetzen können. Ebenso wenig ändert die Konsensregel im NATO-Rat²⁶ etwas an der Beurteilung, denn es ginge letztlich darum, dass der österreichische Vertreter im Rat (auch) über den Einsatz des österreichischen Bundesheers disponiert. Verfassungsrechtlich ist aber in erster Linie bedeutsam, dass die Bundesregierung im Ergebnis ermächtigt würde, das Bundesheer nicht zur Verteidigung des eigenen Territoriums einzusetzen. Dazu kommt, dass gegebenenfalls auch mit der Einrichtung militärischer Stützpunkte der NATO in Österreich zu rechnen wäre.

Aber auch dann, wenn die bestehende Beistandspflicht gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV ähnlich wie ein NATO-Beitritt gewichtet würde, müsste gelten: Die Kreise der NATO-Staaten und der EU-Mitglieder decken sich nicht. Die Beistandsverpflichtung würde auf einen weiteren Kreis ausgedehnt werden. Im Kriegsfall würde das österreichische Bundesheer in einen Militärapparat eingegliedert werden, der vorwiegend aus fremden Heeren bestehen würde.

Ein NATO-Beitritt wäre daher insgesamt als ein schwerer Eingriff in die nationale Souveränität zu beurteilen, die sich in Art. 1 B-VG, wonach Österreich eine demokratische Republik ist, manifestiert. Vor diesem Hintergrund wäre ein NATO-Beitritt als eine gravierende Veränderung des republikanischen Prinzips der Bundesverfassung zu qualifizieren, was neben einer Verfassungsmehrheit sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat (es werden auch Länderkompetenzen beschränkt) einer Zustimmung des Bundesvolks im Verfahren nach Art. 44 Abs. 3 B-VG bedürfen würde. Eine solche zu erzielen, bedürfte im Übrigen angesichts der bestehenden Skepsis der Bevölkerung gegenüber der NATO jedenfalls auch Überzeugungsarbeit.

Zusammenfassung

Der Verfassungsrang des BVG Neutralität macht dieses nicht unangreifbar. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten des Nationalrats könnte die Abschaffung der Neutralität beschließen. Realpolitisch scheint eine solche Vorgehensweise ohne Befassung des Volks jedoch ausgeschlossen. Der Beitrag hat gezeigt, welche Optionen dafür zur Verfügung stehen (Volksabstimmung oder Volksbefragung). In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass in den vergangenen Jahren die Beibehaltung der Neutralität Gegenstand verschiedener Volksbegehren wie auch von Petitionen an den Nationalrat war. Die Volksbegehren haben keine auffallende hohe Unterstützung erfahren, was freilich über die tatsächliche Haltung der Bevölkerung gegenüber der Neutralität wenig besagt.

Würde der Nationalrat von den Instrumenten einer Volksabstimmung oder Volksbefragung Gebrauch machen, erweist es sich als problematisch, dass die maßgeblichen Rechtsgrundlagen nach wie vor keine Abstimmungsinformation der Bürger:innen vorsehen. Diese wären daher darauf angewiesen, wie in der Vergangenheit (etwa bei der Volksbefragung über die Beibehaltung der Wehrpflicht) ihre Informationen selbst aus den von ihnen genutzten Medien heranzuziehen.

Mit der Beseitigung des Neutralitätsgesetzes wäre Österreich zwar nicht mehr bundesverfassungsrechtlich zur Neutralität verpflichtet, aber noch nicht Mitglied der NATO. Ein möglicherweise, aber nicht zwingend folgender Beitritt zu diesem Verteidigungsbündnis wäre nach der hier vertretenen Auffassung zwingend einer Volksabstimmung nach Art. 44 Abs. 3 B-VG zu unterziehen, weil es sich um eine gravierende Veränderung in der Souveränität der Republik (Art. 1 B-VG) handeln würde. Auch hier gilt: Die Informationen darüber, was ein solcher Beitritt für Österreich bedeuten würde, müsste sich die Bevölkerung selbst aus dem, was Parteien und andere Interessengruppen kommunizieren, erarbeiten.

Anmerkungen

- 1 Siehe <https://www.konvent.gv.at>.
- 2 Peter Bußjäger, Klippen einer Föderalismusreform: Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus (Innsbruck: Institut für Föderalismus, 2005), 14.
- 3 Österreich-Konvent, »Bericht des Österreich-Konvents,« 2005, Teil IV B Entwurf des Vorsitzenden, 152, www.konvent.gv.at.
- 4 Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, BGBl Nr. 211/1955, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb/1955/211/A1/NOR12005213>.
- 5 Österreich-Konvent, »Bericht des Österreich-Konvents,« Teil III Beratungsergebnisse, 24.
- 6 Österreich-Konvent, »Bericht des Österreich-Konvents,« 25.
- 7 Andreas Müller, »BVG Neutralität,« in Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 26. Lfg., hg. von Benjamin Kneihs und Georg Lienbacher (Wien: Verlag Österreich, 2021), Rz 1.
- 8 Müller, »BVG Neutralität,« Rz 16.
- 9 Walter Berka, Verfassungsrecht, 8. Aufl. (Wien: Verlag Österreich, 2021), 114–155; Theo Öhlinger und Harald Eberhard, Verfassungsrecht, 13. Aufl. (Wien: Facultas, 2022), Rz 63,73 – 78.
- 10 Müller, »BVG Neutralität,« Rz 16.
- 11 Peter Bußjäger, »Art. 1 B-VG,« in Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, hg. von Arno Kahl, Lamiss Khakzadeh und Sebastian Schmid (Wien: Jan Sramek Verlag, 2021), Rz 20.
- 12 Siehe »Antrag der Abgeordneten KO Herbert Kickl, Dr. Susanne Fürst und weiterer Abgeordneter betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Aufwertung der Neutralität zum Prinzip der Bundesverfassung (Neutralitätsprinzip), mit dem das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) geändert wird,« Parlament, Antrag 3309/A 1 von

7 vom 30.03.2023 (XXVII. GP) https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/A/3309/imfname_1549044.pdf.

- 13 Müller, »BVG Neutralität,« Rz 16.
- 14 Zur Frage, ob Staatsziele überhaupt eine nach Art. 44 Abs. 2 B-VG relevante Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung darstellen könnte, siehe Peter Bußjäger, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (Wien: Braumüller, 2001), 25–26; kritisch dazu Heinz Peter Rill, Heinz Schäffer und Heinz Peter Rill, »Art 44 B-VG,« in Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., hg. von Benjamin Kneihns und Georg Lienbacher (Wien: Verlag Österreich, 2014), Rz 28.
- 15 Zur Frage der materiellen Derogation des Neutralitätsgesetzes durch Art. 23j B-VG, das Österreich die Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union ermöglicht, siehe den Beitrag von Andreas Müller in diesem Band.
- 16 Peter Bußjäger, »Art. 43 B-VG,« in Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 11. Lfg., hg. von Benjamin Kneihns und Georg Lienbacher (Wien: Verlag Österreich, 2013), Rz 9.
- 17 Dazu näher https://www.bmi.gv.at/416/Volksbefragung_2013.aspx.
- 18 VfSlg 19.772/2013 Rz 31. Klaus Poier, »Art. 49b B-VG,« in Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 23. Lfg., hg. von Benjamin Kneihns und Georg Lienbacher (Wien: Verlag Österreich, 2019), Rz 12. Eine andere Meinung vertritt weiterhin Gerhard Muzak, B-VG-Kommentar, 6. Aufl. (Wien: Manz Verlag, 2020), 289.
- 19 Für das »Bruno-Kreisky-Neutralitätsvolksbegehren« (Registrierungsnummer 031/2022) wurde kein Einleitungsantrag gestellt (Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 08.01.2024, GZ 2024–01.010.702).
- 20 Siehe hierzu https://www.oesterreich.gv.at/themen/transparenz_und_partizipation_in_der_demokratie/buergerbeteiligung/2/Seite.320475.html.
- 21 Siehe hierzu <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/PET/111?selectedStage=103>.
- 22 Siehe §§ 42, 66, 79, 87 Landes-Volksabstimmungsgesetz.
- 23 Andreas Müller, »BVG Neutralität,« Rz 41.
- 24 Müller, »BVG Neutralität,« Rz 42.
- 25 Johannes Varwick, NATO in (Un-)Ordnung. Wie transatlantische Sicherheit neu verhandelt wird (Wien: Wochenschau Politik, 2017), 37.
- 26 Varwick, NATO in (Un-)Ordnung, 77; Anne Verhelst, How NATO Decisions are Made: NATO Consensus and the Autonomy of Member States Explained, Leuven Centre for Global Governance Studies, Working Paper Nr. 230 – August 2022, 6; Leo Michel, »NATO Decisionmaking: How the ›Consensus Role‹ Works,« Croatian International Relations Review (January–June 2006): 8.

